

§ 17

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch HBeglG 2004 v. 5.4.2011 (BGBl. I 2011, 554)

(1) ¹Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war. ²Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. ³Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genussscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. ⁴Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger oder, sofern der Anteil nacheinander unentgeltlich übertragen worden ist, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre im Sinne von Satz 1 beteiligt war.

(2) ¹Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteil ihr gemeiner Wert. ³Weist der Veräußerer nach, dass ihm die Anteile bereits im Zeitpunkt der Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Absatz 1 zuzurechnen waren und dass der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Vermögenszuwachs auf Grund gesetzlicher Bestimmungen des Wegzugsstaats im Wegzugsstaat einer der Steuer nach § 6 des Außensteuergesetzes vergleichbaren Steuer unterlegen hat, tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der Wert, den der Wegzugsstaat bei der Berechnung der der Steuer nach § 6 des Außensteuergesetzes vergleichbaren Steuer angesetzt hat, höchstens jedoch der gemeine Wert. ⁴Satz 3 ist in den Fällen des § 6 Absatz 3 des Außensteuergesetzes nicht anzuwenden. ⁵Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat. ⁶Ein Veräußerungsverlust ist nicht zu berücksichtigen, soweit er auf Anteile entfällt,

- a) die der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben hatte. ²Dies gilt nicht, soweit der Rechtsvorgänger anstelle des Steuerpflichtigen den Veräußerungsverlust hätte geltend machen können;
- b) die entgeltlich erworben worden sind und nicht innerhalb der gesamten letzten fünf Jahre zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gehört haben. ²Dies gilt nicht für innerhalb der letzten fünf Jahre erworbene Anteile, deren Erwerb zur Begründung einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 geführt hat oder die nach Begründung der Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erworben worden sind.

(3) ¹Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Teil von 9060 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. ²Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Teil von 36100 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht.

(4) ¹Als Veräußerung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch die Auflösung einer Kapitalgesellschaft, die Kapitalherabsetzung, wenn das Kapital zurückgezahlt wird, und die Ausschüttung oder Zurückzahlung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes. ²In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusehen. ³Satz 1 gilt nicht, soweit die Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören.

(5) ¹Die Beschränkung oder der Ausschluss des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Fall der Verlegung des Sitzes oder des Orts der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft in einen anderen Staat stehen der Veräußerung der Anteile zum gemeinen Wert gleich. ²Dies gilt nicht in den Fällen der Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und der Sitzverlegung einer anderen Kapitalgesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. ³In diesen Fällen ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung dieser Anteile zu besteuern gewesen wäre, wenn keine Sitzverlegung stattgefunden hätte. ⁴§ 15 Absatz 1a Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Als Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten auch Anteile an Kapitalgesellschaften, an denen der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft nicht unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war, wenn

1. die Anteile auf Grund eines Einbringungsvorgangs im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes, bei dem nicht der gemeine Wert zum Ansatz kam, erworben wurden und
2. zum Einbringungszeitpunkt für die eingebrachten Anteile die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 erfüllt waren oder die Anteile auf einer Sacheinlage im Sinne von § 20 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) in der jeweils geltenden Fassung beruhen.

(7) Als Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten auch Anteile an einer Genossenschaft einschließlich der Europäischen Genossenschaft.

Autor: Prof. Dr. Richard **Schmidt**, Rechtsanwalt, Dipl. Finw. (FH), Düsseldorf
Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas **Musil**, Universität Potsdam

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 17

	Anm.		Anm.
I. Rechtsentwicklung des § 17	1	8. Verhältnis zu § 6 Abs. 6 Satz 2	31
II. Bedeutung des § 17		9. Verhältnis zu § 9	32
1. Stellung im System des EStG	2	10. Verhältnis zu § 15 Abs. 2 EStG, § 2 GewStG	33
2. Verfassungsmäßigkeit		11. Verhältnis zu § 20	35
a) Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG ..	9	12. Verhältnis zu § 23	36
b) Absenkung der Beteiligungsgrenze mit Rückwirkung und Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG	10	13. Verhältnis zu § 32d	37
3. Europarechtskonformität ..	11	14. Verhältnis zu § 34	38
4. Kritik an fortbestehender Doppelbelastung	13	15. Verhältnis zu § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. bb	39
III. Geltungsbereich des § 17		16. Verhältnis zu § 50c aF (bis StSenkG)	40
1. Sachlicher Geltungsbereich ..	20	17. Verhältnis zu § 6 AStG	41
2. Persönlicher Geltungsbereich	21	18. Verhältnis zu § 12 KStG	42
3. Anwendung bei Auslandsbeziehungen	22	19. Verhältnis zu § 13 Abs. 6 KStG	43
IV. Verhältnis des § 17 zu anderen Vorschriften		20. Verhältnis zu § 42 AO	44
1. Verhältnis zu § 2	25	21. Verhältnis zum UmwStG	50
2. Verhältnis zu § 2a	26	22. Verhältnis zu § 11 BewG	51
3. Verhältnis zu §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2	27	V. Zurechnung der Einkünfte	53
4. Verhältnis zu § 4 Abs. 1 Satz 3	28	VI. Verfahrensfragen	
5. Verhältnis zu § 6 Abs. 1 Nr. 4	29	1. Anzeigepflichten nach § 54 EStDV	55
6. Verhältnis zu § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b	29a	2. Bescheinigung von Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto nach § 27 Abs. 3 und 4 KStG	56
7. Verhältnis zu § 6 Abs. 6 Satz 1	30	3. Veranlagung, Feststellung, Korrektur von Steuerbescheiden	57

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Veräußerungstatbestand**

	Anm.		Anm.
I. Tatbestand der steuerpflichtigen Anteilsveräußerung (Abs. 1 Satz 1)			
1. Tatbestandsabgrenzung und -struktur	60	aa) Begriffe Veräußerer und Beteiligung	100
2. Rechtsfolge: Zugehörigkeit des Gewinns zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb	63	bb) Keine Zusammenrechnung der Anteile von Angehörigen	101
3. Veräußerung der Anteile		cc) Anteile im gemeinsamen Eigentum mehrerer Steuerpflichtiger	102
a) Begriff der Veräußerung	70	dd) Anteile im Privatvermögen und im Betriebsvermögen des Veräußerers	103
b) Unentgeltliche Anteilsübertragung (Abgrenzung)	80	b) Fünf-Jahres-Frist (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2)	
c) Weitere Einzelheiten und -fälle		aa) Allgemeines	110
aa) Ausschließung und Austritt eines GmbH-Gesellschafters	85	bb) Kapitalerhöhung	111
bb) Einlage/Entnahme einer wesentlichen Beteiligung in das/aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers	86	c) Beteiligung am Kapital der Gesellschaft (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2)	114
cc) Einlage von Anteilen in eine Kapitalgesellschaft	87	d) Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2)	
dd) Einschaltung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft	88	aa) Begriff der unmittelbaren Beteiligung	120
ee) Einziehung von Anteilen	89	bb) Begriff der mittelbaren Beteiligung	121
ff) Erbauseinandersetzung	90	cc) Wichtige Einzelfälle	122
gg) Erwerb eigener Anteile	91	e) Beteiligungsquote von mindestens 1 % (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2)	
hh) Treuhandverhältnisse	92	aa) Rechtsentwicklung	130
ii) Übertragung von Anteilen in das Betriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft	93	bb) Wirkung der Fünf-Jahres-Frist im Zusammenhang mit der Senkung der Beteiligungsgrenze von 25 % auf 10 %	131
jj) Umtausch von Wandschuldverschreibungen	94	cc) Wirkung der Fünf-Jahres-Frist im Zusammenhang mit der Senkung der Beteiligungsgrenze von 10 % auf 1 %	132
kk) Veräußerung eines Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung	95	dd) Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren	133
ll) Vorweggenommene Erbfolge	96		
4. Anteile des Veräußerers an einer Kapitalgesellschaft (Veräußerungsgegenstand)		II. Gleichstellung von verdeckter Einlage und Veräußerung (Abs. 1 Satz 2)	
a) Beteiligung des Veräußerers (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2)		1. Begriff der verdeckten Einlage	140
		2. Wirkung auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene	141

	Anm.		Anm.
III. Begriff der Anteile an einer Kapitalgesellschaft (Abs. 1 Satz 3)		1. Überblick	155
1. Anteil und Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft		2. Voraussetzungen der Steuerpflicht nach Abs. 1 Satz 4	
2. Die im Gesetz aufgezählten Anteile		a) Unentgeltlicher Erwerb innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung	156
3. Ähnliche Beteiligungen		b) Zusammenrechnung mit anderen Anteilen	157
4. Anwartschaften auf Beteiligungen		c) Beteiligung des Rechtsvorgängers innerhalb der letzten fünf Jahre	158
a) Begriff der Anwartschaften		d) Mehrere unentgeltliche Übertragungen	159
b) Beispiele			
IV. Veräußerung unentgeltlich erworbener Anteile (Abs. 1 Satz 4 nF, Satz 5 aF)			

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Gewinnermittlung

	Anm.		Anm.
I. Regelungsinhalt des Abs. 2		cc) Verdeckte Gewinnausschüttung	174
II. Ermittlung des Veräußerungsgewinns (Abs. 2 Satz 1)		c) Auswirkungen der Zahlungsweise	
1. Allgemeine Grundsätze		aa) Fester Kaufpreis	180
a) Gewinnermittlungsformel des Abs. 2 Satz 1		bb) Stundung, Ratenzahlung	181
b) Gewinnermittlungsvorschrift eigener Art		cc) Wiederkehrende Bezüge	182
c) Zeitpunkt der Gewinn- und Verlustverwirklichung		dd) Verbindung von festem Kaufpreis mit wiederkehrenden Bezügen	183
d) Kausalverknüpfung mit Abs. 1 Satz 1		d) Änderung des Veräußerungspreises	184
e) Spätere Änderungen des Veräußerungsgewinns		3. Veräußerungskosten	
f) Umrechnung in ausländische Währung und in Euro		a) Begriff und Zeitpunkt der Berücksichtigung	185
2. Veräußerungspreis		b) Einzelheiten	186
a) Begriff		4. Anschaffungskosten der veräußerten Beteiligung	
aa) Allgemeine Grundsätze		a) Begriff der Anschaffungskosten	
bb) Einzelfälle		aa) Allgemeine Grundsätze	190
b) Unangemessener Preis		bb) Drittaufwand	191
aa) Allgemeine Begriffsbestimmung		cc) Beschränkter Abzug nach § 3c Abs. 2	192
bb) Verdeckte Einlagen		dd) Einzelheiten bei Erwerb von Beteiligungen	193
		b) Vorweggenommene Anschaffungskosten	199
		c) Nachträgliche Anschaffungskosten	

	Anm.
aa) Allgemeine Grundsätze zu Aufwendungen nach der Anschaffung	200
bb) Darlehensverluste des Beteiligten	201
cc) Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis bei Eigenkapitalersatz	201a
dd) Inanspruchnahme aus Bürgschaft oder sonstigen Sicherheitsleistungen	202
ee) Forderungsverzicht und -abtretung	203
d) Änderung der Anschaffungskosten	205
e) Wichtige Einzelfälle zu Bewertungsfragen bei den Anschaffungskosten	207
III. Gemeiner Wert als Veräußerungspreis bei verdeckter Einlage (Abs. 2 Satz 2)	230
IV. Anteilwert in Zuzugsfällen (Abs. 2 Sätze 3 und 4)	
1. Allgemeine Grundsätze	231
2. Tatbestand des Abs. 2 Satz 3	232
3. Kritik	233

	Anm.
4. Ausschlusstatbestand des Abs. 2 Satz 4	234
V. Anschaffungskosten unentgeltlich erworbener Anteile (Abs. 2 Satz 5)	236
VI. Veräußerungsverlust (Abs. 2 Satz 6)	
1. Rechtsentwicklung	
a) Rechtslage nach dem JStG 1996	240
b) Neufassung des Abs. 2 Satz 6 durch das StEntG 1999/2000/2002	241
c) Rückwirkende Anwendung der Neufassung ab Veranlagungszeitraum 1996 nach dem StÄndG 2001	242
2. Verlustausgleichsbeschränkung bei unentgeltlich erworbenen Anteilen (Abs. 2 Satz 6 Buchst. a)	246
3. Verlustausgleichsbeschränkung bei entgeltlich erworbenen Anteilen (Abs. 2 Satz 6 Buchst. b)	247

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Freibetrag**

	Anm.
I. Rechtsentwicklung	250
II. Freibetrag für den Veräußerungsgewinn (Abs. 3 Satz 1)	251

	Anm.
III. Kürzung des Freibetrags bei höheren Gewinnen (Abs. 3 Satz 2)	252

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Auflösung/Kapitalherabsetzung und -rückzahlung/
Ausschüttungen oder Rückzahlungen aus dem
steuerlichen Einlagekonto iSd. § 27 KStG**

	Anm.
I. Einordnung von Abs. 4	260

	Anm.
II. Rechtsfolge: Entsprechende Anwendung von	

	Anm.
Abs. 1–3 (Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1)	
1. Eingeschränkte Rechtsgrundverweisung auf Abs. 1–3	265
2. Entsprechende Anwendung des Abs. 2 (Gewinnermittlung)	
a) Gewinnermittlung bei Auflösungsvorgängen (einschließlich Umwandlungen)	266
b) Gewinnermittlung bei Kapitalherabsetzung und -rückzahlung	268
c) Gewinnermittlung bei Ausschüttung oder Rückzahlung aus steuerlichem Einlagekonto nach § 27 KStG/EK 04	270
III. Zeitpunkt der Gewinnrealisierung in den Fällen des Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2	
1. Allgemeine Grundsätze	275
2. Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei Auflösung der Gesellschaft	276
3. Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei Kapitalherabsetzung und -rückzahlung	277
4. Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei Ausschüttung oder Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto iSv. § 27 KStG/EK 04	278
IV. Auflösung einer Kapitalgesellschaft (Abs. 4 Satz 1 Var. 1)	
1. Überblick und Begriff der Auflösung	286
2. Auflösung im Zusammenhang mit Liquidationen	287
3. Auflösung bei Sitzverlegung	
a) Grenzüberschreitende Sitzverlegung der Kapitalgesellschaft ins Inland/Ausland	288
b) Abgrenzung zu weiteren Fallgestaltungen der Sitzverlegung	289
4. Auflösung im Zusammenhang mit Umwandlungen	

	Anm.
a) Allgemeine Grundsätze	290
b) Umwandlungstatbestände	
aa) Verschmelzung nach §§ 2 bis 122 UmwG	291
bb) Spaltung nach §§ 123 bis 173 UmwG	292
cc) Vermögensübertragung nach §§ 174 bis 189 UmwG	293
dd) Formwechsel nach §§ 190 bis 304 UmwG	294
ee) Umwandlung einer ausländischen Kapitalgesellschaft	295
c) Modifikationen des Abs. 4 durch das UmwStG	296
5. Anteilseinbringungen in Kapitalgesellschaft gem. §§ 20 ff. UmwStG	
a) Abweichende Besteuerung des Gesellschafters bei Einbringung gem. § 21 UmwStG	297
b) Abweichende Besteuerung des Gesellschafters bei Übertragung einbringungsgeborener Anteile iSd. § 21 UmwStG aF	298
V. Kapitalherabsetzung und -rückzahlung (Abs. 4 Satz 1 Var. 2)	
1. Kapitalherabsetzung	320
2. Kapitalrückzahlung	321
VI. Ausschüttung/Rückzahlung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagekonto iSd. § 27 KStG/EK 04 (Abs. 4 Satz 1 Var. 3)	
1. Rechtslage bis zur Körperschaftsteuerreform durch das StSenkG	324
2. Ausschüttung oder Rückzahlung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagekonto iSv. § 27 KStG	325
VII. Gemeiner Wert des zugegebenen oder zurückgezahlten Vermögens als Veräußerungspreis (Abs. 4 Satz 2)	330

Anm.	<p>VIII. Aussonderung von Kapitaleinnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Abs. 4 Satz 3)</p> <p>1. Rechtsentwicklung 335</p>	<p>2. Rechtsfolge des Abs. 4 Satz 3 336</p> <p>3. Auszusondernde Einnahmen aus Kapitalvermögen – Einnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 337</p>	Anm.
------	--	---	------

**F. Erläuterungen zu Abs. 5:
Beschränkung oder Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts als veräußerungsgleiche Tatbestände**

Anm.	<p>I. Einordnung von Abs. 5 ... 350</p> <p>II. Grundregel: Entstrickung (Abs. 5 Satz 1) 351</p> <p>III. Besteuerungsaufschub durch Ausnahme vom Entstrickungsgrundsatz (Abs. 5 Satz 2) 352</p> <p>IV. Besteuerung nach Besteuerungsaufschub (Abs. 5 Sätze 3 und 4)</p>	<p>1. Besteuerung des Gewinns aus einer späteren Anteilsveräußerung (Abs. 5 Satz 3) 353</p> <p>2. Besteuerung der stillen Reserven in weiteren veräußerungsgleichen Fällen (Abs. 5 Satz 4 iVm. § 15 Abs. 1a Satz 2) 354</p> <p>V. Kritik: Risiko internationaler Doppelbesteuerung . 355</p>	Anm.
------	--	--	------

**G. Erläuterungen zu Abs. 6:
Anteile aus einem Einbringungsvorgang iSd. UmwStG**

Anm.	<p>I. Einordnung und zeitlicher Anwendungsbereich 360</p> <p>II. Voraussetzungen 361</p>	<p>III. Rechtsfolge 362</p>	Anm.
------	--	--	------

**H. Erläuterungen zu Abs. 7:
Anteile an einer Genossenschaft 370**